

**Ordnung des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in
Biomedizin und Biotechnologie / Center of Molecular Interactions in
Biomedicine and Biotechnology
(C-MIBB)**

an der Fakultät für Lebenswissenschaften

vom 16. Oktober 2017

Auf Grundlage von § 30 der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013 und der Ordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften vom 4. Januar 2011 gibt sich das Zentrum für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie die nachfolgende Ordnung:

Inhalt

- § 1 Rechtsstatus
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Gremien des C-MIBB
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Änderung der Ordnung
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Das Zentrum für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie der Fakultät für Lebenswissenschaften dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit in Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchsförderung und Lehre, mit dem Ziel, durch koordinierte Zusammenarbeit innovative Forschung und Lehre zu betreiben und zu fördern.

§ 1 Rechtsform

Das Zentrum für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Lebenswissenschaften im Sinne des § 30 der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013.

§ 2 Aufgaben

1. Das Zentrum für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie fördert und koordiniert fakultätsübergreifende Aktivitäten in Forschung, Qualifizierung

des wissenschaftlichen Nachwuchses und Lehre im Bereich der Zusammenarbeit von Lebens-, Naturwissenschaften und Medizin. Dabei stehen molekulare Mechanismen biomedizinischer und biotechnologischer Fragestellungen im Fokus der Aktivitäten des Zentrums.

2. Das Zentrum für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie fördert die trans-, inter- und multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der verschiedenen Bereiche der Universität Leipzig, des Max-Planck-Instituts für Evolutionäre Anthropologie und des Umweltforschungszentrums (UFZ) Halle-Leipzig GmbH sowie anderen Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen des In- und Auslandes.

3. Die erzielten Ergebnisse werden mit Hinweis auf das Zentrum für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie veröffentlicht. Neben der Grundlagenforschung soll vor allem die Lehre durch die Einbeziehung aktueller und neuartiger Wissensgebiete bereichert werden.

4. Das Zentrum für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie baut eine von allen beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gemeinsam zu nutzende Infrastruktur auf und etabliert eine stimulierende wissenschaftliche Atmosphäre durch gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen.

5. Die im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, in der Grundordnung der Universität Leipzig sowie in der Fakultätsordnung niedergelegten Kompetenzen des Fakultätsrats und der Dekanin/ des Dekans bleiben von den Regelungen dieser Ordnung unberührt.

§ 3 Mitglieder und assoziierte Mitglieder

1. Mitglieder des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie können Angehörige und Mitglieder der Universität Leipzig sein, die ein begründetes wissenschaftliches Interesse am Forschungs- und Lehrprofil des Zentrums sowie der darauf bezogenen Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses haben. Mitglieder des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie müssen einen Doktorgrad in einer mathematischen, naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachrichtung erworben haben.

2. Nicht der Universität Leipzig angehörende Personen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, soweit und solange diese einen Beitrag zur Förderung der Ziele des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie erbringen.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen Antrags unter Würdigung der wissenschaftlichen Interessen im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften.

4. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Im Falle der assoziierten Mitglieder endet die Mitgliedschaft darüber hinaus bei Wegfall des Beitrages gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung. Der Vorstand stellt dies schriftlich fest. In beiden Fällen informiert der Vorstand die Dekanin/ den Dekan über das Ende der Mitgliedschaft.

5. Mit der Mitgliedschaft im Zentrum für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie erwerben Mitglieder keine Rechte und Pflichten an der Fakultät für Lebenswissenschaften, die über die Mitarbeit im Zentrum hinausgehen.

6. Die Mitglieder des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie nehmen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teil und beteiligen sich aktiv an den wissenschaftlichen Aktivitäten des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie. Sie richten ihre wissenschaftlichen Bemühungen an den kooperativen Arbeitsstrukturen des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie aus und arbeiten nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten an der Antragstellung für Verbundprojekte u.ä. mit.

§ 4 Organe

Organe des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie Entwicklung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes mindestens einmal pro Kalenderjahr mit vierwöchiger Ladungsfrist einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie muss die Mitgliederversammlung vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt postalisch oder auf elektronischem Weg.

2. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen Fragen im Rahmen der unter § 2 genannten Aufgaben erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Beschlussfassungen durch die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren auf elektronischem Weg sind grundsätzlich möglich.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch die/den Dekan/in.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und

Biotechnologie ist verantwortlich für die Arbeit des Zentrums. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die kollegiale Leitung des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie
- b) die Koordinierung der Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte des Zentrums
- c) Anregungen für die Entwicklung neuer Forschungsprojekte
- d) Entscheidung über die Vergabe dem Zentrum zur Verfügung stehender Mittel
- d) die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie. Die Mitglieder des Vorstands müssen berufene Professoren sein oder über Erfahrung in vergleichbarer Stellung verfügen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Beirat besteht aus international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Forschungsfeld des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie aktiv sind. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von drei Jahren von der Dekanin/dem Dekan bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Der Beirat umfasst in der Regel drei Mitglieder.

2. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen des wissenschaftlichen Profils und der Ausrichtung von Forschungsvorhaben.

§ 8 Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Fakultätsrates der Fakultät für Lebenswissenschaften von der Mitgliederversammlung des Zentrums für Molekulare Wechselwirkungen in Biomedizin und Biotechnologie beschlossen und vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften bestätigt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 16.10.2017

Prof. Dr. Tilo Pompe

Dekan